

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den  
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Dr. J. A. Bergl. Commissionair: A. Frohberger.

N<sup>o</sup> 31.

Freitag, den 1. August

1834.

### Buchhandel.

#### Betrachtungen

zu dem Entwürfe zu einem Regulative für den literarischen Rechtszustand in Deutschland.

Anfänglich war es unsere Absicht, keine Bemerkungen über diesen Entwurf mitzuthellen, da er als Manuscript betrachtet werden sollte; allein was gedruckt wird und das Interesse des ganzen deutschen Publicums betrifft, das kann kein Geheimniß bleiben. Dies ist auch mit dem Entwürfe der Fall gewesen, der jetzt in einer Menge Zeitschriften theils vollständig, theils verstümmelt abgedruckt und nunmehr Gemeingut worden ist. Man hat Betrachtungen darüber angestellt, und die Stimmen, die sich haben vernehmen lassen, haben Vieles daran auszufehen gefunden und dies mit Recht.

Der Entwurf ist sehr unvollständig und verräth mehr als Eigennuß, er hält die Rechtssphäre nicht streng genug und entspricht auch nicht den Forderungen der Zweckmäßigkeit (Politik). Er schließt die Musikalien-, die Kunsthandler u. aus und betrachtet den Buchhändlerverein als eine Zunftanstalt, was er weder ist noch seyn will, noch seyn kann, noch seyn darf. Er ist ein Verein selbstständiger, unabhängiger und freier Männer zur Förderung des Buchhandels, der Wissenschaften, Künste und zur Volksbildung. Jede Zunft ist eine widerrechtliche und verderbliche Anstalt; sie fördert den Geist der Selbstsucht und nährt nicht den Gemeingeist, den Geist des freien Sinns und Denkens, welcher das Gepräge aller Wissenschaften und Künste ist; die wissenschaftliche Cultur und die Volksbildung würden einen unendlichen Schaden leiden, wenn die Buchhändler einen Zunftverein bilden wollten, dem das Verbiegungsrecht durch ganz Deutschland zustehe; er würde eben so gefährlich für die Regierungen seyn, als er gegen al-

1. Jahrgang.

les Recht verstößt. Die 38 deutschen Bundesstaaten würden bald jeder bloß das Beste seines Volkes berücksichtigen müssen und sich nicht mehr an das kehren, was ein engherziger und alle Vaterlandsliebe tödtender Zunftgeist forderte; aber gegen diesen erklären sich eben so sehr alle biedern und einsichtsvollen Buchhändler als die aufgetragenen Männer aller Stände und Gewerbe. Die Buchhändler sind keine Handwerker, sie stehen über dem gewöhnlichen Kaufmann und sind die ehrenwerthen Beförderer alles Großartigen und Edlen und verbreiten Aufklärung, wie Wissenschaften und Künste. Sie machen die Vermittler zwischen den Gelehrten und dem Publicum und fördern alles Gute, Schöne und Nützliche zu Tage, was den menschlichen Geist in Schriften ehrt und ihm Vortheile gewährt. Doch wir wollen hier nicht unsere Meinung über den Entwurf mittheilen, der vorzüglich der Beurtheilung des Rechtsgebets und der Politik anheim fällt, sondern wir wollen besonders das unsern Lesern im Auszuge wiedergeben, was ein ehrenwerther und freisinniger Mann in den „kritischen Blättern der Börsehalle, Hamburg, den 14. u. 21. Juli No. 211 u. 212 u.“ niedergelegt hat. Wir heben bloß das heraus, was sich unmittelbar auf den Entwurf bezieht:

Das allgemeine Motiv des Gesetzes, so wie es in dem Eingange den deutschen Regierungen in den Mund gelegt ist, scheint uns nicht ganz glücklich ausgedrückt. Die Regierungen haben gewiß außer „dem längst gefühlten Bedürfnisse“ noch ein weit dringenderes Motiv — nämlich ihr, im Grundvertrage des deutschen Bundes, feierlich gegebenes Versprechen\*). Anstatt dieses Ver-

\*) Bundesacte Art. 18. d. „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“